

Bühnenordnung

Ordnung für die Probenräume und Studiobühnen
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS)
(Stand 24.04.2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bühnenordnung dient in Ergänzung von Haus- und Brandschutzordnung der Sicherheit bzw. Gesundheit und soll einen ordnungsgemäßen Ablauf auf den Bühnen gewährleisten. Sie ist im Sinne der Sicherheitsregeln der Unfallkasse als Betriebsanweisung zu verstehen.
- (2) Die Bühnenordnung gilt für alle auf den Bühnen der HfS tätigen Personen; sie ist von allen Nutzer*innen einzuhalten.
- (3) Bühnen im Sinne dieser Ordnung sind alle Bühnen der HfS (Studio- und Probep Bühnen) und die von ihr angemieteten bzw. extern genutzten Bühnen.
- (4) Aufgrund der verschiedenartigen Bühnen gelten eventuell zusätzlich ergänzende Ordnungen oder Richtlinien und ggfs. weitere Dokumente.

§ 2 Zugang und Nutzung

- (1) Die Bühnen der HfS sind ausschließlich den Zwecken der HfS vorbehalten; dieses schließt eine private oder gewerbliche Nutzung aus.
- (2) Neben der nachgewiesenen allgemeinen jährlichen Sicherheitsunterweisung sind die Unterweisung(en) und die schriftliche Dokumentation gemäß § 3 dieser Bühnenordnung Voraussetzung für die Nutzung.
- (3) Fachlich verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf den Bühnen ist das jeweils zuständige Personal (Veranstaltungstechnik in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Lehrenden). Den Anweisungen der Kolleg*innen ist Folge zu leisten.
- (4) Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, sind vom zuständigen Personal von der weiteren Benutzung der Bühne auszuschließen.
- (5) Fremde Personen sind zum Zweck ihres Aufenthaltes zu befragen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unbefugte sind unverzüglich des Raumes zu verweisen.

§ 3 Unterweisung und Information

- (1) Vor erstmaliger Benutzung der Bühne sind Nutzer*innen (Mitarbeiter*innen, Studierende und Gäste) von der zuständigen Leitung bzw. der von dieser bestimmten Person anhand der Bühnenordnung und den anderen relevanten Regelungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu unterweisen, danach regelmäßig - mindestens einmal jährlich.
- (2) Alle auf den Bühnen Tätigen haben sich vor Tätigkeitsaufnahme über richtiges Verhalten auf der Bühne sowie bei Notfällen, insbesondere bei Bränden und Unfällen, zu den jeweiligen Ordnungen, relevanten Richtlinien und eventuell zusätzlich geltenden Betriebsanweisungen über die HfS-üblichen Informationswege (u.a. Aushänge, Website) zu informieren und verpflichten sich, diese, ebenso wie sicherheitstechnische Anweisungen, einzuhalten.
- (3) Unterweisungen und die Kenntnisnahme insbesondere der Bühnenordnung sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Personen, die zur Durchführung bestimmter Arbeiten oder Tätigkeiten Zutritt zu den Bühnen haben und ohne entsprechende Fachkunde sind, wie etwa Reinigungspersonal etc., werden von der zuständigen Leitung oder einer von ihr beauftragten Person über Gefahren unterwiesen.

§ 4 Allgemein

- (1) Auf den Studiobühnen darf nur bei Anwesenheit einer Bühnen- oder Studiofachkraft geprobt werden.
- (2) Die Studiobühne können auch bei Abwesenheit einer bühnentechnischen Fachkraft genutzt werden, wenn:
 - keine bzw. im Vorfeld mit der TL abgestimmte bühnentechnischen Ein- und Aufbauten für die Probe vorgesehen sind.
 - keine technischen Veränderungen für die Probe notwendig sind
 - von Art und Ablauf der Probe keine Gefahren für die beteiligten Personen ausgehen können.
 - eine namentlich benannte/benannter verantwortliche/verantwortlicher Dozent*in, Student*in die Probe leitet.
- (3) Auf den Probep Bühnen und Studiobühnen darf nur in Anwesenheit einer/ eines verantwortlichen Dozent*in oder verantwortlichen Studierenden geprobt werden. Die Verantwortlichen müssen vor der Probe namentlich benannt werden.
- (4) Die Aufnahme der Probenarbeit ist erst nach Freigabe der Studiobühnen durch die diensthabenden Techniker*in gestattet.
- (5) Bei Vorstellungen in den Studiobühnen (Anwesenheit von Publikum) muss ein*e Meister*in für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
- (6) Die vorhandene Heizung ist nicht in die szenische Handlung einzubinden.
- (7) Alle technischen Geräte der Bühnen dürfen nur durch Techniker*innen oder unter deren Anleitung eingerichtet werden.
- (8) Das Essen und Trinken in den Studiobühnen ist verboten (szenisch Vorgänge ausgenommen). Die Bühnen und die Garderoben sind in sauberem Zustand zu verlassen/ zu übergeben.
- (9) Mitgebrachte Gegenstände (Jacken, Mäntel und Taschen etc.) sind so aufzubewahren, dass sie keine Stolper-, Rutsch- bzw. Sturzgefährdungen darstellen.
- (10) Beim Verlassen der Räume sind alle Fenster zu schließen und alle elektrischen Geräte auszuschalten.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Standorte der vorhandenen Verbandkästen, Feuerlöscher sowie aller Rettungseinrichtungen müssen gut sichtbar und eindeutig bezeichnet sein, ebenso müssen notfallrelevante Telefonnummern ersichtlich sein (Ausnahme im Bühnenbereich gemäß BrandschutzO/ ausschließlich durch Technische Leitung). Nutzer*innen haben sich vor Arbeitsaufnahmen hierzu zu informieren.
- (2) Brandschutztüren, auch ohne Schließautomaten, sind geschlossen zu halten. Das Abstellen von Gegenständen im Schließbereich von Brandschutztüren ist verboten.
- (3) Die Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen müssen freigehalten werden.
- (4) In der HfS herrscht striktes Rauchverbot.
- (5) Szenisch bedingte feuergefährliche Handlungen sind nach vorheriger Anmeldung und Prüfung durch Techniker*innen und zulässig, wenn danach keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen zum Brandschutz sind einzuhalten.
- (6) Die Fluchtwege und Flure inklusive aller Verkehrswege sind ständig auf voller Breite freizuhalten. Dazu gehören auch Dekorationsteile, Kostüme, Dekorationswagen und Requisiten. Diese dürfen nicht auf den Fluren stehen. Es gibt die Möglichkeit diese Brandlasten in den jeweiligen Probenräumen und den Raum U.38 im Keller abzustellen. Die Techniker*innen der HfS sind angewiesen, diese Brandlasten von den Fluren zu entfernen.

- (7) Notbeleuchtung und selbstleuchtende Sicherheitskennzeichen dürfen nicht abgehängt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
- (8) Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist untersagt.
- (9) Bei Alarmierung bzw. im Notfall sind die Arbeiten einzustellen. Nach Möglichkeit sind verwendete gefahrenrelevante Geräte abzustellen. Die Bühne ist auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.

§ 6 Hinterbühne, Dekoration, Requisite

- (1) Die Ordnung auf der Hinterbühne ist entsprechend der Absprachen mit dem Bühnenvorstand einzuhalten.
- (2) Um die Bühnendekoration muss ein 1,20 m breiter Umgang frei bleiben.
- (3) In anderen Inszenierungen verwendete Requisiten, Kostüme und Dekorationsteile dürfen nicht für die Proben-tätigkeit verwendet werden.

§ 7 Szenische Beleuchtung

Die Einrichtung der szenischen Beleuchtung darf nur von Techniker*innen erfolgen. Durch eine Sichtkontrolle müssen sie sich überzeugen, dass zwischen Scheinwerfern und brennbaren Materialien ein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden ist.

§ 8 Versenkeinrichtungen, Bodenöffnungen, Absturzsicherungen

Ab 100 cm Höhe muss immer eine Absturzsicherung vorhanden sein. Eine Ausnahme muss durch andere Maßnahmen kompensiert werden.

§ 9 Gefährliche szenische Handlungen (z. B. Fallübungen, „Abstürze“, Fecht-szenen und Prügeleien)

- (1) Bei Abwesenheit der Techniker*innen tragen Lehrende und Regisseur*innen die Verantwortung für die physische Unversehrtheit der Studierenden in ihren Proben. Sollten physisch gefährdende Aktionen während den Proben geplant sein, sind die verantwortlichen Lehrenden verpflichtet, diese Gefährdung einzuschätzen. Sollte es Unsicherheiten bei der Bewertung der Gefährdung geben, muss die Probe der betreffenden Szene abgebrochen werden, ein*e Techniker*in diese Aufgabe übernehmen und gegebenenfalls Gefährdungskompensationen vorschlagen.
- (2) Vor der Probe muss eine Gefährdungsbeurteilung von den Verantwortlichen (s.o.) erstellt werden. Gefährliche szenische Handlungen sind mit einer Fachkraft zu entwickeln und ausreichend zu proben. Notwendige zusätzliche Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. (Vgl. hierzu die „Verpflichtende Gefährdungsbeurteilung für szenische Übungen/ Proben“)

§ 10 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

- (1) Bei Fehlfunktion bzw. Beschädigungen an (sicherheitstechnischen) Einrichtungen sind diese nicht weiter zu verwenden und außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Beschädigungen bzw. Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sowie Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen) müssen unverzüglich der verantwortlichen Person gemeldet werden. Andere Personen müssen auf die Gefahren hingewiesen und die Nutzung untersagt werden.
- (3) Die Inbetriebnahme darf erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch dafür ausgebildetes Fachpersonal oder Fachfirmen erfolgt. Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend das Gebäudemanagement zu informieren.

- (4) In allen Notfallereignissen hat die Personenrettung erste Priorität. Nach dem Verlassen des Ereignisortes sind die Einsatzkräfte zu verständigen. Bei Bedarf (Maschinendefekte, bauliche Veränderungen etc.) ist eine Räumung der Bereiche oder Gebäudeteile zu veranlassen.
- (5) Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und das verantwortliche Personal zu informieren.
- (6) Für alle besonderen Vorkommnisse besteht Meldepflicht. Beinahe-Unfälle, Unfälle und Arztkonsultationen sind unverzüglich an zuständiger Stelle anzuzeigen. Unfälle sind aus versicherungsrechtlichen Gründen dokumentiert.

§ 1 Ordnungverstöße

- (1) Über Verstöße gegen die Bühnenordnung ist der/die Verantwortliche zu informieren. Diese*r entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (2) Im begründeten Fall sind die zuständigen Verantwortlichen (als Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Absatz 2 Hausordnung) berechtigt, Personen des Raumes zu verweisen.
- (3) Hausverbote werden gemäß § 2 Absatz 5 Hausordnung durch das Rektorat erteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Bühnenordnung wurde vom Rektorat am 24.04.2024 bestätigt. Sie ersetzt alle vorherigen Bühnenordnungen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfS (Busch-Blatt) in Kraft.